

Aufzeichnungen, die vom Beschuldigten während des Ermittlungsverfahrens angefertigt werden, sind grundsätzlich strafprozessual verwendbare Beweismittel gemäß §§ 24 (1) und 49 (2) StPO. Ihre tatsächliche Nutzung als Beweismittel im Strafverfahren ist davon abhängig, ob sie für die Beweisführung beweiserhebliche Bedeutung haben oder nicht. Es muß jedoch beachtet werden, daß Beschuldigte durch Beweisanträge versuchen können, jede von ihnen angefertigte Aufzeichnung in das Verfahren einzubeziehen.

Es ist erforderlich, in allen vom Beschuldigten angefertigten Aufzeichnungen das Datum und die Zeitdauer der Anfertigung auszuweisen und die Aufzeichnungen vom Beschuldigten unterschreiben zu lassen.

Mittels Aufzeichnungen ist es auch möglich, den Beschuldigten allseitig zu allen politisch-operativ bedeutsamen Problemen abzuschöpfen, die nicht Bestandteil des Ermittlungsverfahrens sind.

Hierzu hat sich in Praxis bewährt, durch den Beschuldigten seine Vorstellungen darlegen zu lassen und danach mit ihm gemeinsam die zu klärenden Probleme zu erarbeiten. Keinesfalls darf jedoch die MBO oder Auszüge aus ihr dem Beschuldigten überlassen werden. Der Informationsbedarf der MBO darf dem Beschuldigten nicht bekannt gegeben werden.

Auch diese Aufzeichnungen sind grundsätzlich mit Datum, Zeitdauer und Unterschrift zu versehen.